

**Leistungsbeschreibung  
Sozialpädagogisches Zentrum (SPZ)  
im Kreis Coesfeld**

**Wir handeln nach dem Prinzip „Schatzsuche statt Fehlersuche“ und streben nach einem hohen Maß an dynamischer Prozess- und nachhaltiger Ergebnisqualität.**

**(Leitsatz LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm)**

**Nienkamp 28**

**59379 Selm**

**Stand: 22.12.2017**

**LWL**

**Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.**

# Inhalt

1. Pädagogischer Grundsatz
2. Methodische Grundlagen/Vorgehensweisen
3. Angebote
  - 3.1 Ambulante Hilfen
  - 3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe
  - 3.3 Erziehungsbeistandschaft
  - 3.4 Soziale Gruppenarbeit
  - 3.5 Integrative Soziale Gruppenarbeit an Schulen
  - 3.6 Aufsuchende Familientherapie
  - 3.7 Sozialbetreutes Wohnen
4. Mitarbeitende
5. Räumliche Gegebenheiten
6. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung/-Sicherung
7. Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

## 1. Pädagogischer Grundsatz

Das Recht der Familie auf Förderung und Erziehung der in ihr lebenden jungen Menschen ist die Grundlage für alle Hilfen. Das Sozialpädagogische Zentrum im Kreis Coesfeld garantiert, am Menschenbild orientierte Hilfen vorzuhalten oder zu konzipieren, die auch die konfessionellen und weltanschaulichen Werte der Familien berücksichtigen. Hierbei legen wir Wert darauf, interkulturelle Aspekte einzubeziehen.

Im Detail bedeutet das, dass wir Familien, Jugendliche und Kinder ermutigen, ihre Erfahrungen im Lebensalltag und -umfeld zu machen. Die Begleitung soll dazu beitragen, ein eigenverantwortliches Leben in der Familie, der Gesellschaft – Schule – Peer – Verein – Beruf – Freizeit selbständig gestalten zu können.

Zielsetzung ist es, gemeinsam mit den Beteiligten Lebensbedingungen zu schaffen, Ressourcen zu aktivieren, damit es den Familien, den Jugendlichen und Kindern gelingen kann, nach ihren persönlichen Vorstellungen am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Entscheidend hierfür ist der gem. § 36 SGB VIII im Hilfeplan ermittelte Hilfebedarf.

Das Sozialpädagogische Zentrum im Kreis Coesfeld arbeitet hierbei auf dem Hintergrund der verschiedenen Ressourcen, Ausbildungen, Lebens- und Berufserfahrungen der im Team beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Basis ist hierbei immer eine positive Grundhaltung, ein wertschätzender Umgang und die Akzeptanz der zu betreuenden Familien, Jugendlichen und Kinder.

Im Besonderen bedeutet dies:

- **Abholen der Hilfenehmenden, wo sie geradestehen**
- **Akzeptanz der Lebensart und des gegenwärtigen Lebensrhythmus**
- **Partizipation**
- **Offenheit**
- **Empathie**
- **Wertschätzung**
- **Flexibilität**
- **individuelle Gestaltung der Hilfeprozesse**
- **Inklusion**
- **interkulturelle Kompetenz**

## **2. Methodische Grundlagen/Vorgehensweise**

### **Hilfeeinleitung**

Fallanfragen werden durch die Teamleitung oder die Bereichsleitung angenommen und koordiniert. Die erste Hilfephase ist ein Steuerungsmanual der Hilfe. Das Sozialpädagogische Zentrum eruiert gemeinsam mit den Beteiligten den tatsächlichen Hilfebedarf. Zum Ende der ersten Hilfephase erstellt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Zentrums einen differenzierten Bericht, der eindeutig den konkreten Hilfebedarf, den Hilfeumfang und auch die Hilfeziele enthält. Der Austausch mit den Familien, den Jugendlichen und den Kindern ist während dieser Phase das wichtigste Mittel. Der Bericht, Grundlage der weiteren Hilfestaltung, wird fünf Werktage vor dem terminierten Hilfeplangespräch bei den Sachbearbeiter\_innen des Jugendamtes eingereicht. Hierzu ist es immer erforderlich, dass der Bericht mit den Familien vorab besprochen wurde. Eventuelle Änderungswünsche können berücksichtigt werden und erscheinen als Zusatz im Bericht.

### **Hilfedurchführung**

Nach der ersten Hilfephase erfolgt ein Hilfeplangespräch, in dem die weitere Zusammenarbeit geregelt wird. Entscheidend ist hierbei, dass ein Konsens zwischen der beteiligten Familie, dem/der Jugendlichen und dem Sozialpädagogisches Zentrum erzielt wird. Die Hilfeziele sind transparent und auf die konkreten Bedarfe abgestimmt.

Veränderungen können nur nach einem gemeinsamen Gespräch mit dem Jugendamt, der Familie, dem/der Jugendlichen und dem Sozialpädagogischen Zentrum vorgenommen werden.

Fünf Werktage vor Beendigung der 2. Hilfephase wird ein weiterer Bericht erstellt, wobei sich das Prozedere der ersten Hilfephase nicht ändert. Ziel ist es, eine Hilfe nach Abschluss der 2. Hilfephase beenden zu können bzw. eine Überleitung in andere Hilfformen zu erwirken.

### **Hilfebeendigung, Überleitung einer Hilfe erfolgt, wenn...**

im HPG die Beendigung beschlossen wird. Die Gründe hierfür können sein, dass:

- **die Hilfeziele erreicht wurden**
- **die Familie eine weitere Hilfe ablehnt**
- **eine andere sinnvollere Hilfe implementiert werden konnte**

### **3. Angebote**

Gesetzliche Grundlage unserer ambulanten Arbeit bildet der § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 29, 30, 31, 35, 35a ,41 SGB VIII.

#### **3.1 Ambulante Hilfen**

Da familiäre Systeme stark durch gesellschaftliche Veränderungen geprägt sind, stellen sie nicht immer ein adäquates Setting für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dar. Die Familie ist dennoch eine der wichtigsten Sozialisationsinstanzen für Kinder. Eine Trennung – Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen – beinhaltet daher in vielen Fällen einen großen Loyalitätskonflikt. Bestehende Bindungen werden beeinflusst. Daher bieten ambulante Hilfen eine Unterstützung vor Ort, um den Familien, Jugendlichen und Kindern Ressourcen, soziale Kontakte sowie ihr sonstiges Umfeld zu erhalten. Der Erhalt bzw. das Bewusstmachen der genannten Ressourcen ist Ziel der ambulanten Erziehungshilfen. Hierbei geht es in vielen Fällen um:

- **Mobilisieren**
- **Stabilisieren**
- **Stützen**
- **Neuentwickeln**

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Zentrums gemeinsam mit allen Beteiligten daran gearbeitet, eine geeignete Lösung für die Familie, den Jugendlichen oder das Kind zu finden. Hierzu werden alle erforderlichen Instrumente durch die Einrichtung vorgehalten (Kinderschutzfachkraft, Prozedere des § 8a-Verfahrens).

#### **3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)**

Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll Familien durch intensive Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

##### **Die SPFH wird von uns umgesetzt in...**

Familien mit mindestens einem Kind, die in ihrer Lebenssituation durch unterschiedliche Belastungsfaktoren beeinträchtigt sind (z.B. ökonomische, soziale oder biographische Probleme, soziale Isolation, schulische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Tod, Gewalt, Sucht, Erkrankung eines Elternteils). Auch Familiensysteme in der Krise, die an einer Veränderung ihrer Familiendynamik arbeiten

wollen, um neue Lösungswege und Handlungsmuster auszuprobieren, können Fälle für eine SPFH sein. Eine weiterführende Maßnahme wäre indiziert.

Familien mit besonderer Problematik, die in ihrer Lebenssituation durch unterschiedliche Belastungsfaktoren beeinträchtigt sind, können im Rahmen sozialpädagogischer Familienhilfe betreut werden. Zur Bewältigung der spezifischen Probleme wie Sucht, psychischen Erkrankungen eines Elternteils, Gewalt kann diese Form der Hilfe motivierend und vermittelnd wirken. Außerdem kann auf die Inanspruchnahme therapeutischer Beratungs- und Betreuungsangebote hingearbeitet werden. Vernetztes Arbeiten mit unserer Beratungsstelle oder anderen Trägern sowie der Psychiatrie, Ärzten, Schulen oder Ausbildungsbetrieben findet nach Bedarf statt. Ziel der SPFH ist es, gemeinsam mit der Familie eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu entwickeln, um eine ausreichende und angemessene Versorgung und Entwicklung der Kinder/Jugendlichen zu erreichen. Auf der Grundlage der jeweiligen Ressourcen und Fähigkeiten der Familienmitglieder werden gemeinsam mit der Familie Ziele entwickelt. Die Arbeit findet generell mit dem Gesamtfamiliensystem statt. Ein Veränderungswille und die Motivation zur aktiven Mitarbeit müssen gegeben sein. Familien, bei denen ein oder mehrere Familienmitglieder derart gewalttätig sind, dass eine Gefahr für die Familienbetreuer besteht, können nicht betreut werden. Dasselbe gilt, wenn kein Arbeitsauftrag hergestellt werden kann.

### **3.3 Erziehungsbeistandschaft**

Der Erziehungsbestand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder die/den Jugendliche\_n bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine/ihre Verselbständigung fördern (§ 30 SGB VIII).

Mit der Erziehungsbeistandschaft möchten wir Kindern und Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt zu Hause haben und die eine spezifische parteiliche Einzelhilfe oder aber eine Kommunikationsunterstützung innerhalb der Familie benötigen, eine Hilfe anbieten.

Eine Beratung der Eltern findet in der Regel nur inhaltlich bezogen auf das Kind bzw. die/den Jugendliche\_n statt und sollte in seiner/ihrer Anwesenheit oder aber mit seiner/ihrer Erlaubnis geschehen. Dabei sollte es sich um ältere Kinder und Jugendliche handeln. Die pädagogische Zielsetzung der Erziehungsbeistandschaft liegt insbesondere in der Erweiterung der Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen, dem Erlernen modifizierter Verhaltensweisen und der Erweiterung von Kommunikationsstrukturen. Zwar arbeitet man hier auch mit den Erziehungsberechtigten (Hilfeplanverfahren, Zustimmung), doch richtet sich die Hilfe in erster Linie (und im Gegensatz zur SPFH) an das Kind bzw. die/den Jugendliche\_n selbst.

### **3.4 Soziale Gruppenarbeit (SGA)**

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines Gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen fördern (§ 29 SGB VIII).

Die Soziale Gruppenarbeit stellt ein Angebot für ältere Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsrückständen dar, insbesondere mit Defiziten im Sozialverhalten. Sie erfolgt als ambulante Hilfe und kann geschlechtsspezifisch organisiert werden. Ein Verbleiben in der Familie muss daher gewährleistet sein. Ebenso muss eine ausreichende soziale Grundkompetenz zur Orientierung in einer Gruppe gegeben sein. Die Altersstruktur in der SGA sollte ausgewogen sein, jedoch nicht unterhalb des Grundschulalters liegen. Die Soziale Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen durch das Medium der Gruppe die Möglichkeit bieten, soziale Regeln und Normen zu erkennen, Verstöße und deren Folgen zu erleben, um ein adäquates Verhaltensrepertoire entwickeln zu können. Hierzu gehören:

- **die Fähigkeit zum Umgang mit Kritik**
- **die Übernahme von Verantwortung**
- **Rücksichtnahme und das Einüben von demokratischen Verhaltensweisen**
- **gegenseitiger Respekt**

Durch erlebnispädagogische Inhalte sollen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, sich positiv zu erleben und Ressourcen und Grenzen zu erfahren. Altersspezifische Themen können diskutiert werden. Auf entsprechende Interessen im sportlichen und kulturellen Bereich kann eingegangen werden und eine dementsprechende Förderung kann erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, den Einzelkontakt zur Teamleitung zu suchen und auch Themen zu verbalisieren, die sie sich in der Gruppe nicht anzusprechen trauen, oder für die der Gruppenrahmen nicht geeignet ist. In besonderen Situationen kann auch ein Eltern- oder Schulgespräch geführt werden. Den Kindern und Jugendlichen wird auch die Möglichkeit gegeben, das in der Gruppe Erlernte in ihre Lebensbereiche zu übertragen und in der Gruppe zu reflektieren (siehe gesondertes Konzept).

### **3.5 Integrative Soziale Gruppenarbeit an Schulen (IGA)**

Wesentliche Aspekte des Angebotes sind:

- **Integration**
- **Vermittlung von sozialen Kompetenzen**
- **Teilhabe**

## **Organisatorischer Rahmen**

Das Projekt ist in den (offenen) Ganztage an Schulen eingebunden. Vorgehalten wird das Angebot für Schülerinnen und Schüler einer Schule, die entweder in Hilfeprozessen nach § 27 SGB VIII eingebunden sind oder werden. Auch inbegriffen sind Schülerinnen und Schüler, die bei Bedarf auf Wunsch der jeweiligen Schule teilnehmen sollen. Für diejenigen, die nach einer Maßnahme des § 27 SGB VIII eingebunden werden sollen, gilt die Regelung, dass ein Hilfeplanverfahren stattfindet. Umgesetzt wird das Angebot an der jeweiligen Schule.

Die Gruppe kann aus bis zu sechs Schülerinnen und Schülern bestehen. Die Teilnahme an allen Terminen ist verbindlich. Das Programm wird gemeinsam gestaltet, wobei erlebnispädagogische Ansätze im Fokus stehen. Themen und Inhalte eines Kurses richten sich nach den Vorgaben der Schule, dem Bedarf der Teilnehmer\_innen und der Zusammensetzung der Gruppe. Details werden sowohl der Schule als auch den Eltern über ein monatlich verfasstes Programm mitgeteilt (siehe gesondertes Konzept).

Das Angebot beinhaltet:

- **ein Treffen in der Woche von ca. 3 Zeitstunden**
- **Einzelgespräche in Absprache mit der Schulsozialarbeit und der Schulleitung**

### **Zielgruppe:**

Die Gruppenarbeit soll jungen Menschen in einer überschaubaren Gruppe (primär durch handlungs- und erlebnisorientierte Angebote) eine Hilfe zur persönlichen Entwicklung anbieten. Das Angebot richtet sich an:

- **Kinder oder Jugendliche, denen mögliche soziale Schwierigkeiten und damit Ausgrenzung prognostiziert werden**
- **Kinder oder Jugendliche, die bei der Integration in das „Lebensfeld Schule“ unterstützt werden sollen**
- **Kinder oder Jugendliche, die Freude an erlebnispädagogisch orientierten Angeboten haben**
- **Kinder oder Jugendliche, die durch Interessenlosigkeit und Rückzugstendenzen auffallen**

Das Angebot stellt eine Maßnahme für Schülerinnen und Schüler dar, die innerhalb eines geschützten Rahmens gemeinsam „Freizeit“ gestalten wollen/sollen. Defizite in ihrer Integrationsfähigkeit können durch eine Fachkraft begleitet und ausgeglichen werden. Hierbei stehen die Bedürfnisse der/des Einzelnen im Vordergrund, ohne die Interessen der Gruppe aus dem Fokus zu nehmen. Die Gruppenfähigkeit, partnerschaftliches Umgehen miteinander, Verlässlichkeit und auch Kritikfähigkeit stellen hierbei nur einige zu „erlebende“ Aspekte dar.



### **3.6 Aufsuchende Familientherapie (AFT)**

Das Angebot AFT ist ein systemisch-therapeutisches Konzept, das zeitlich begrenzt im Lebensraum der Familie stattfindet. Dabei gehen wir von der Grundannahme aus, dass Verhaltensauffälligkeiten oder Symptome nicht einzelnen Familienmitgliedern zugeschrieben sind (siehe gesondertes Konzept).

### **3.7 Sozialbetreutes Wohnen (SBW)**

Für ältere Jugendliche halten wir in Lüdinghausen ein SBW vor. Hier können bis zu drei Jugendliche und junge Erwachsene leben. Die Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen erfolgt über die Mitarbeitenden des SPZ (siehe gesondertes Konzept).

## **4. Mitarbeitende**

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SPZ im Kreis Coesfeld liegt bei drei Fachkräften. Gesteuert wird dieses Team durch eine Teamleitung, die sämtliche Mitarbeitenden der drei Standorte (Selm, Werne, Lüdinghausen) fallspezifisch einsetzt.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über folgende Qualifikationen:

- **Diplom Sozialpädagogik**
- **Systemische Familientherapie**
- **Sonderpädagogik**
- **BA. Psychologie**

## **5. Räumliche Gegebenheiten**

Für die Angebote an unsere Familien, die nicht direkt in den Familien stattfinden, stehen uns folgende Räume zur Verfügung:

1. SPZ im Kreis Unna  
Nienkamp 28  
59379 Selm
2. Nebenstelle Werne  
Burgstraße 10  
59368 Werne
3. Sozial Betreutes Wohnen  
Disselhook 11  
59348 Lüdinghausen

## **6. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung/-sicherung**

Zur Sicherung der Leistungs- und Qualitätsstandards übernehmen die pädagogische Leitung und die Bereichsleitung folgende Aufgaben:

- **Weiterentwicklung des Konzeptes**
- **Konzeptgespräche mit dem Jugendamt**
- **Teilnahme an Sozialraumkonferenzen**
- **Teilnahme an der AG §78 SGB VIII**
- **Fach- und Teamberatung**
- **Teilnahme an Arbeitskreisen**
- **Öffentlichkeitsarbeit**
- **Dienst- und Fachaufsicht**
- **Einhaltung der abgesprochenen Dokumentationsformen**
- **Evaluation der Arbeit des Bereiches**
- **Entwicklung eines Fortbildungsprofils**
- **Controlling der abgesprochenen Leistungsvereinbarungen**

Eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung wird durch die Einrichtung unterstützt und gefördert. Hierbei handelt es sich um Fort- und Weiterbildungen, die als Inhouse-Veranstaltungen realisiert oder durch externe Fortbildungsorganisationen angeboten werden.

Fall- und Teamsupervisionen finden regelmäßig statt.

In den Teamgesprächen nutzen wir die interdisziplinäre Ausrichtung der ambulanten Mitarbeitenden, um kollegiale Beratungen durchzuführen. Hierbei findet ein fachlicher Austausch mit der Fragestellung statt, ob die fachlichen Standards im pädagogischen Alltag umgesetzt werden können. Durch die Partizipation an der Überprüfung der Wirksamkeit, an der Konzeption und an deren Umsetzung stärken wir die Mitarbeiterkompetenz.

## 7. Ansprechpersonen

### **Teamleitung**

Julia Erpenstein  
Nienkamp 28  
59379 Selm  
Tel.: 02592 – 9199059  
Fax: 02592 - 9199081  
Mobil: 0152 0935 9194  
E-Mail: [julia.erpenstein@lwl.org](mailto:julia.erpenstein@lwl.org)

### **Bereichsleitung**

Antje Leitheiser  
Lisenkamp 27  
59071 Hamm  
Telefon: 02381 – 9736625  
Mobil: 0172-2080687  
E-Mail: [antje.leitheiser@lwl.org](mailto:antje.leitheiser@lwl.org)

### **Geschäftsstelle:**

#### **LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm**

Lisenkamp 27  
59071 Hamm  
Tel.: 02381-973660  
Fax: 02381-97366-11